

wünscht, so erhält er auf Antrag abermals 10 Jahre Schutz. Geschieht dies nicht, so wird das Warenzeichen gelöscht. Stellt sich nachträglich heraus, daß ein eingetragenes Zeichen „Freizeichen“ war, also eigentlich nicht eingetragen werden durfte, so wird es von Amtswegen gelöscht. Wir sagten schon, daß auf dem Patentamt jedermann die Zeichenrolle einsehen darf. Natürlich passen die Interessenten scharf auf. Entdeckt nämlich jemand, daß ein Warenzeichen, welches ihm gehört, versehentlich neu eingetragen wurde, so kann er vor dem ordentlichen Gericht auf Löschung beantragen. Aber auch der Nichtinteressent, der also keinerlei Zeichen eingetragen hat, kann auf Löschung vor Gericht klagen, wenn das Unternehmen, dem ein Zeichen gehörte, aufgehört hat, oder wenn das Zeichen nicht mehr der Wahrheit entspricht, und das Publikum irreführen kann.

Warenzeichen sind häufig von außerordentlich hohem Wert, wenn es sich eben um berühmte Marken handelt. Nach dem Gesetz können sie deswegen auch verkauft, vererbt und sonstwie auf andere übertragen werden, aber nur unter einer Bedingung, nämlich nur in Verbindung mit dem Geschäftsbetrieb selbst, zu dem das Zeichen gehört. Wer eine solche Firma mit Markenschutz kauft oder sonstwie übernimmt, ist verpflichtet, den Übergang des Schutzrechtes in der Zeichenrolle vermerken zu lassen, sonst kann er im Streitfall nicht Klage erheben und sonstwie sein Zeichenrecht verteidigen.

Natürlich hat man solche Rechte nicht umsonst. Bei der ersten Anmeldung muß man eine Gebühr von 30 Mk. erlegen und für jede Erneuerung sind 10 Mk. zu zahlen. Wird man mit seiner Anmeldung abgewiesen, so erhält man 20 Mk. zurück. Alle Eintragung von Warenzeichen, ebenso wie die Umschreibungen auf einen neuen Inhaber, und die Löschungen werden im „Zentralhandelsregister“, das ist eine Beilage des Reichsanzeigers, veröffentlicht. Das Patentamt gibt aber auch monatlich das „Warenzeichenblatt“ heraus, in welchem nach Warenklassen geordnet, alle Warenzeichen veröffentlicht werden.

Hat man eine Anmeldung beim Patentamt laufen, so bekommt man zunächst einen „Vorbescheid“ und nach-

her den „Beschuß“ selbst mitgeteilt, ob die Eintragung stattfand oder abgelehnt worden ist. Gegen die Ablehnung der Eintragung kann man innerhalb eines Monats beim Kaiserlichen Patentamt selbst Beschwerde erheben, welche die Beschwerdeabteilung I erledigt.

Ist nun das Warenzeichen eingetragen, so hat der Inhaber allein das Recht, Waren der angemeldeten Art oder deren Aufmachung mit dem eingetragenen Zeichen zu versehen. Er allein darf die so bezeichneten Waren in den Geschäftsverkehr bringen, er allein darf in seinen Geschäftsreklamen das geschützte Zeichen anbringen. Für andere Waren als die angemeldeten kann aber jedermann das Zeichen benutzen. Es ist also sehr wichtig in dieser Beziehung, bei der Anmeldung nichts zu versäumen. Es darf auch jedermann das Zeichen selbst für irgend welche anderen Zwecke außer Warenbezeichnung benutzen. Andererseits kann aber auch derjenige, welcher das geschützte Zeichen im Auslande mißbraucht, falls dort Markenschutz besteht, bestraft werden, andernfalls wird er, soweit zugänglich, in Deutschland zur Bestrafung gebracht. Der Zeichenschutz ist also streng, das ergibt sich auch daraus, daß unser Gesetz die Nachahmung des Zeichens verbietet und auch dann bestraft, wenn nur geringfügige Änderungen daran vorgenommen sind, wenn der Gesamteindruck aber für den Geschäftsverkehr im wesentlichen derselbe bleibt. Aus diesem Grunde wird im Vorprüfungsverfahren beim Patentamt auch darauf geachtet, ob nicht irgendwelche Ähnlichkeit Verwechslungen mit schon vorhandenen Warenzeichen im Geschäftsverkehr möglich scheinen läßt.

Nun kann es vorkommen, daß jemand seinen Namen in Verbindung mit seiner Ware schützen läßt und ein anderer hat dieselbe Ware und denselben Namen. Hier bestimmt das Gesetz, daß zwar der Geschützte allein sein Warenzeichen benutzen kann. Es darf aber jeder Gewerbetreibende seinen Namen, seine Firma und seine Wohnung zur Bezeichnung seiner Waren benutzen. Ebenso darf jedermann ungehindert Angaben über die Art und Beschaffenheit seiner Ware im Geschäftsverkehr machen. (Schluß folgt.)

## Die Prüfung von Elementen

Von F. Thiesen

(Schluß.)

Es bleibt jetzt die Frage zu erörtern, welche Leistungen man von neuzeitigen Trockenelementen im allgemeinen und von den verschiedenen Größen im besonderen erwarten darf. Hierzu läßt sich folgende Spezifikation aufstellen: Von jedem guten Trockenelement kann man verlangen,

1. daß der Elektrolyt nicht austrocknet,
2. daß nach einer Lagerung von 3 Monaten die Spannung nicht mehr als  $\frac{2}{100}$  Volt abgefallen ist,
3. daß der Elektrolyt nicht ausläuft,
4. daß sich das Element nicht ausbaucht,
5. daß auch bei dem kleinsten Elemente im ungebrauchten Zustande der innere Widerstand nicht über 0,4  $\Omega$  ansteigt,
6. daß die E. M. K. des neuen Elementes, gemessen mit einem Instrumente von nicht unter 100  $\Omega$  Widerstand, wenigstens 1,52 Volt beträgt.

Die Werte für den inneren Widerstand und die Kurzschlußstromstärke lassen sich nicht verallgemeinern, weil sie von den Größenverhältnissen der Elemente direkt abhängig sind. Im allgemeinen kann man folgende Regeln aufstellen:

1. Die E. M. K. bewegt sich in den Grenzen von 1,52 bis 1,60 Volt,
2. der innere Widerstand variiert von 0,15 bis 0,40 Ohm,
3. die Kurzschlußstromstärke kann 5 bis 20 Ampere betragen.

Sowohl nach unten als auch nach oben werden diese Grenzen zum Teil noch überschritten.

Die Güte der Elemente im besonderen richtet sich, eine gute Fabrikation vorausgesetzt, immer nach der Größe, bzw. nach dem Rauminhalt. Der kubische Inhalt des Zinkgefäßes ist ein sicheres Maß für die Leistungsfähigkeit, ganz besonders in Hinsicht auf die nutzbar abgegebenen Ampere- und Wattstunden. Staffelt man die Elementgrößen nach bestimmten Maßen, abgenommen an den äußeren Dimensionen der Elemente und nimmt beispielsweise die Werte 300, 500, 1000, 1500 und 3000 cbcm Rauminhalt als Normen für die Bewertung an, so kann und darf man von guten Elementen die nachstehend verzeichneten Leistungen erwarten:

| Inhalt<br>cbcm | E. M. K.<br>Volt | Innerer<br>Wider-<br>stand<br>Ohm | Kurz-<br>schluß-<br>Strom-<br>stärke<br>Ampere | Ampere-<br>stunden | Watt-<br>stunden |
|----------------|------------------|-----------------------------------|--|--------------------|------------------|
| 300            | 1,52             | 0,35                              | 5  | 7                  | 9                |
| 500            | 1,52             | 0,30                              | 7  | 10,5               | 12               |
| 1000           | 1,54             | 0,25                              | 12   | 22                 | 25               |
| 1500           | 1,56             | 0,18                              | 16   | 30                 | 34               |
| 3000           | 1,58             | 0,12                              | 20   | 40                 | 45               |

Entladegrenze 0,90 Volt.

Zu der Tabelle ist zu bemerken, daß die E. M. K. eines Elementes nicht nur von der Größe, sondern auch von der Reinheit der verwendeten Chemikalien abhängig ist. Man kann daher auf kleine Elemente stoßen, die eine hohe E. M. K.